

Vereinsstatuten

1. Name, Sitz und Zweck

1.1. Unter dem **Namen** „Institut für Ökologie und Aktionsethnologie (Schweiz)“ abgekürzt **Infoe CH** besteht ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit **Sitz** in Zürich.

1.2. Infoe CH ist politisch und konfessionell neutral und nicht gewinnorientiert. **Zweck** von Infoe CH ist die Förderung der Kommunikation (Informationsbeschaffung, -verwertung und -verbreitung) über die Zusammenhänge von Natur- und Kulturzerstörung.

Infoe CH setzt sich für die Rechte **indigener Völker** „Ureinwohner“ ein und macht aufmerksam auf die durch die Gewinnung von natürlichen Ressourcen verursachten Umweltprobleme in Gebieten, die von indigenen Völkern bewohnt werden.

Die **Aktivitäten** von Infoe CH liegen in den Bereichen: Forschung, sowie Öffentlichkeits- und Lobbyarbeit und werden auf der Website (www.infoe.ch) einer breiten Öffentlichkeit zugänglich gemacht. Infoe CH publiziert Studien und das Infoe-Magazin zu aktuellen Themen betreffend indigene Völker und Ressourcen(über)nutzung. Daneben organisiert Infoe CH

Informationsveranstaltungen und Podiumsdiskussionen und ist weltweit aktiv vernetzt mit indigenen Gruppen und Organisationen sowie anderen NGOs.

Die Aktivitäten wie Forschung, Koordination mit indigenen Gruppen und Publikationen werden in **Arbeitsgruppen** realisiert.

2. Finanzen

Infoe CH finanziert sich durch:

2.1. Jahresbeiträge der Mitglieder von Fr. 120.- (Berufstätige), Fr. 60.- (Studierende) und Fr. 200.- (juristische Personen)

2.2. Erlös aus Aktivitäten

2.3. Zuwendungen

3. Mitgliedschaft

3.1. Mitglied von Infoe CH können alle natürlichen und juristischen Personen werden.

3.2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

4. Austritt

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand. Er ist jederzeit möglich und tritt sofort in Kraft.

5. Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

6. Organe

Die Organe des Vereins sind:

6.1. Generalversammlung (Art. 7 bis 10)

6.2. Vorstand (Art. 11 bis 12)

6.3. RechnungsrevisorIn (Art. 13)

6.4. Arbeitsgruppen und Delegierte (Art. 14)

7. Generalversammlung

7.1. **Einberufung**: Die Generalversammlung wird ordentlicherweise einmal jährlich durch schriftliche Einladung, die mindestens 14 Tage vorher zu erfolgen hat, einberufen. Sie findet im zweiten Quartal statt. Die Traktanden sind mit der Einladung schriftlich bekanntzugeben.

7.2. **Ausserordentliche** Generalversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstandes oder wenn 15 Mitglieder oder ein Fünftel der Mitglieder dies begehren.

7.3. **Anträge** an die Generalversammlung, die dem Vorstand mindestens 30 Tage vor der Generalversammlung schriftlich eingereicht werden, sind auf die Traktandenliste der Generalversammlung zu setzen.

7.4. Über **nichttraktandier**te Anträge ist die Beschlussfassung nicht zulässig.

8. Vorsitz und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die PräsidentIn. Es ist ein Protokoll zu führen. Das Protokoll der letzten Generalversammlung liegt zur Einsichtnahme auf.

9. Befugnisse der Generalversammlung

9.1. Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung

9.2. Wahl der StimmzählerInnen

9.3. Abnahme des Tätigkeitsberichtes, der Jahresrechnung und des Budgets

9.4. Dechargeerteilung

9.5. Wahl des Vorstandes und der RechnungsrevisorIn auf ein Jahr

9.6. Bestätigung der VertreterInnen der Arbeitsgruppen

9.7. Beschlussfassung über Geschäfte, die Fr. 10'000.- übersteigen

9.8. Genehmigung von Geschäftsordnungen, Richtlinien und drgl.

9.9. Festsetzung der Mitgliederbeiträge

9.10. Änderung der Statuten und Auflösung des Vereins, letzteres durch Zweidrittelsmehrheit der anwesenden Mitglieder.

10. Beschlussfassung

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der/die PräsidentIn.

11. Vorstand

11.1. Zusammensetzung und Organisation

Der Vorstand besteht aus 3 bis 7 Von der Generalversammlung für ein Jahr gewählten Vereinsmitgliedern und den VertreterInnen der Arbeitsgruppen.

11.2. Der/die PräsidentIn und der/die KassierIn werden von der Generalversammlung gewählt. Ein Kopräsidium ist möglich. Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst.

11.3 Beschlussfassung:

Jedes gewählte Vorstandsmitglied hat eine Stimme. Jede Vertretung der Arbeitsgruppen hat bei denjenigen Geschäften eine Stimme, welche Projekte der Arbeitsgruppe betreffen, sowie bei allen mit welchen die gewählten Vorstandsmitglieder diese Vertretung betraut haben. Die Vertretung hat ansonsten beratende Funktion.

12. Obliegenheiten

12.1. Der Vorstand führt die Angelegenheiten des Vereins, vertritt ihn nach aussen und erledigt alle **Geschäfte**, welche nicht der Generalversammlung vorbehalten sind.

12.2. Er kontrolliert die **Arbeitsgruppen** und regelt deren Kompetenzen. Er lässt sich regelmässig über die Aktivitäten der Arbeitsgruppen von deren VertreterInnen orientieren.

12.3. Anstellung und Betreuung der/des **AdministratorIn**

12.4. Die rechtsverbindliche **Unterschrift** für den Verein führen der/die PräsidentIn oder KopräsidentIn und der/die KassierIn zu zweien. Bei Fehlen eines oder zweier mit einem anderen Vorstandsmitglied. Für die Kontoführung zeichnet der/die KassierIn einzeln.

12.5. Auf Anfrage gibt er Mitgliedern **Auskunft** über Vereinsangelegenheiten.

13. RechnungsrevisorIn

Der/die RechnungsrevisorIn muss nicht Vereinsmitglied sein.

Der/die RechnungsrevisorIn prüft die Buchhaltung und die Jahresrechnung und erstattet der Generalversammlung Bericht und Antrag (bei Abwesenheit schriftlich).

14. Arbeitsgruppen und Delegierte

Sie leisten die thematische Arbeit, die im Art. 1.2. beschrieben ist. Im Rahmen dieser konstituieren und organisieren sie sich selbst.

Für Projekte erstellen sie einen Projektvorschlag und ein Budget, welche der Vorstand genehmigt. Sie entsenden eineN VertreterIn in den Vorstand, der über ihre Aktivitäten berichtet.

Besteht ein Arbeitsgruppe (ausnahmsweise) nur aus einer Person, ist diese ein/eine DelegierteR.

15. Auflösung des Vereins

15.1. Die Auflösung des Vereins kann erfolgen, wenn der Vereinszweck nicht mehr erfüllt werden kann.

15.2. Im Falle der Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen Institution zu, welche eine dem Vereinszweck möglichst nahe kommende Aufgabe erfüllt.

16. Schlussbestimmungen

Diese revidierten Statuten wurden an der Generalversammlung vom 8. Mai 2004 genehmigt und treten sofort in Kraft.